

eines Checkkontos soll die Möglichkeit erhalten, daß alle bei den Postanstalten für ihn gemachten Einzahlungen bei dem Postcheckamt durch Gutschrift auf sein Konto zu einem Guthaben angesammelt werden, über das er mittels Checks jederzeit in beliebigen Teilbeträgen verfügen kann. Zahlungen bis 10000 M können für den Kontoinhaber bei sämtlichen Postanstalten, sowohl von dem Kontoinhaber selbst, als auch von jedem Dritten mittels besonderer, von den Postämtern zu beziehender Zahlkarten, auf denen die Nummer des Kontos und der Name des Inhabers des Kontos aufgedruckt ist, bewirkt werden. Die Beträge werden dem Kontoinhaber auf seinem Konto, dessen Höhe nicht beschränkt ist, gutgeschrieben. Von jeder Buchung erhält der Kontoinhaber seitens des Postcheckamts durch Mitteilung eines Kontoauszugs sofort Nachricht. Auf seinen Antrag können dem Kontoinhaber auch die Beträge der für ihn bei der Postanstalt seines Wohnorts eingehenden Postanweisungen von dem Postcheckamt gutgeschrieben werden. Soweit das Guthaben 100 M übersteigt, kann es zu jeder Zeit ganz oder teilweise mittels Checks bis 10000 M abgehoben werden. Das Guthaben der Kontoinhaber, jedoch ausschließlich der Stammeinlage, soll mit 1,2 Prozent jährlich verzinst werden.

Von der Vorlegung eines Entwurfs für ein die Einführung des Postcheckverkehrs regelndes Gesetz muß zur Zeit abgesehen werden, weil es sich bei der ganzen Einrichtung zunächst um einen Versuch handelt, bei dem es unumgänglich notwendig ist, der Verwaltung für die ersten Jahre eine möglichst weite Bewegungsfreiheit zu gewähren. Sobald die notwendigen Erfahrungen gesammelt worden sind, was nach Verlauf von drei bis vier Jahren zu erwarten ist, werden die für diesen neuen Verkehrszweig zu beachtenden Grundsätze gesetzlich festzulegen sein. Bis dahin soll die den gesetzgebenden Körperschaften zustehende Mitwirkung in dieser Angelegenheit dadurch sichergestellt werden, daß die Einnahmen und Ausgaben im Checkverkehr in dem Etat in Erscheinung treten und somit der Beurteilung und Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften unterliegen.

Zur Regelung des Checkverkehrs wird vom Reichskanzler eine Postcheckordnung erlassen: An Gebühren sollen erhoben werden:

1. eine Grundgebühr für jede auf dem Checkkonto bei dem Checkamte bewirkte Zuzahlung einer Einzahlung oder Abschreibung einer Rückzahlung, und zwar für Buchungen bis 5 M — 5 s; über 5 M — 10 s;

2. eine Rückzahlgebühr für jede vom Checkkonto abgeschriebene Rückzahlung, die nicht mittels Gutschrift auf ein anderes Postcheckkonto erfolgt oder mittels Postanweisung übersandt wird, und zwar für Buchungen bis 3000 M — $\frac{1}{4}\%$; über 3000 M — $\frac{1}{4}\%$ von 3000 M und $\frac{1}{8}\%$ vom dem Mehrbetrage;

3. eine Abhebungsgebühr von 10 s für jede Abhebung von einem auf Grund der Postcheckordnung abgezweigten Guthaben bei einem Postamt;

4. eine Portogebühr von 5 s, sofern die Rückseite des Abschnitts der Zahlkarte vom Absender zu Mitteilungen benutzt wird;

5. für Lieferung der im Checkverkehr erforderlichen Formulare a) für eine Zahlkarte 1,5 s, b) für einen Check 3 s, c) für einen Briefumschlag zur Einsendung von Checks an das Checkamt 1,5 s.

Internationales Urheberrecht. — Die Litterarverträge zwischen Frankreich und Luxemburg vom 16. Dezember 1865 und vom 4./6. Juli 1856 sind in Erwägung ihrer Fälligkeit nach Beitritt beider Länder zur Berner Litterarunion durch Uebereinkunft vom 9. September 1899 außer Kraft gesetzt worden.

Mangel an Zehnpfennigstücken. — Von mehreren Handelskammern sind Beschwerden über Mangel an Zehnpfennigstücken laut geworden, der durch die seit einem halben Jahre in Gang befindliche Einziehung von silbernen Zwanzigpfennigstücken hervorgerufen sei. Diesen Beschwerden gegenüber wird darauf hingewiesen, daß der durch diese Einziehung gesteigerten Nachfrage nach Zehnpfennigstücken durch eine vermehrte Ausprägung dieser Münzgattung ausreichend Rechnung getragen wird. Schon vor Beginn jener Einziehungen hatten starke Nidelprägungen stattgefunden; die Prägung einer weiteren Million Mark in Zehnpfennigstücken ist nahezu beendet, und eine zweite Million wird bald nach Neujahr fertiggestellt sein. Die Prägung von zwei Millionen Mark wird für die ersten Monate des Jahres 1900 eingeleitet, und weitere Prägungen zum Ersatz für die inzwischen einzuziehenden silbernen Zwanzigpfennigstücke werden folgen.

Versteigerung von Kupferstichen und Handzeichnungen. — Am letzten Tage der Versteigerung der Kunstsammlungen Dr. Schubarts in München kamen Kupferstiche und Handzeichnungen an die Reihe. Die Beteiligung war auch hier wieder sehr lebhaft. Ueber einige Erwerbungen berichtet die Allgemeine Zeitung: Einige Nummern erreichten ausnahmsweise hohe Preise, so Le Bal paré et le Concert von Duclos nach St. Aubin im dritten Zustand 600 M (Gutefunst, Stuttgart), Elizabeth Countess

of Derby von Dickinson nach Reynolds 1000 M (Jul. Böhler, München), Lady Pampfylde von Watson nach Reynolds 1820 M (Sabin, London), A Fruit Market und A Herb Market von Carlom nach Snyders und Long 1600 M (Börner, Leipzig), La toilette de Venus von Janinet nach Voucher 800 M (Gutefunst, Stuttgart). Der letztere erwarb auch L'Aveu difficile von Janinet nach Lavreince für 400 M. Die Verschwörung des Catilina von Dagoty nach Salvator Rosa erwarb Börner, Leipzig, für 500 M, während das zweite Blatt von Dagoty eine Frau, aus einem Weinglase trinkend, nach Ter-Borch von Direktor Dr. Lehms, Dresden, für 570 M erstanden wurde. Den höchsten Preis erzielte das überaus seltene Blatt Brustbild eines Geharnischten (Prinz Eugen?) von Jacob Christoph Le Blon mit 4050 M, für welchen Betrag es Direktor Dr. Lehms für das königliche Kupferstichkabinett in Dresden erwarb.

Von der Pariser Weltausstellung. — In der Allgemeinen Zeitung beschreibt ein Pariser Berichterstatter das dort für die Weltausstellung 1900 errichtete und jetzt im Rohbau vollendete deutsche Repräsentationsgebäude, in dem bekanntlich die Ausstellung des deutschen Buchgewerbes ihren Platz finden wird. Ueber die innere Einrichtung sagt er folgendes:

„Das Mobiliar der Räume wird aus den erlesensten kunstgewerblichen Stücken des Potsdamer Stadtschlösses, Sanssouci, und des Neuen Palais zusammengestellt werden, Werken, die zum Teil auf Bestellung Friedrichs des Großen in Berlin gearbeitet sind und die zeigen, zu welcher Blüte sich damals das unter französischem Einfluß stehende Kunstgewerbe der Mark erhoben hatte. Um für diese Werke der Kunst und des Kunstgewerbes den richtigen Rahmen abzugeben, werden die Säle, soweit es ihre vorübergehende Bestimmung zuläßt, eine architektonische Ausbildung im Stile der künstlerisch besten Räume der genannten Potsdamer Schlösser erhalten, und auch die berühmte Bibliothek Friedrichs des Großen in Sanssouci wird in einem Saalraum eine, wenn auch bescheidene Nachbildung erfahren. Der Entschluß des Kaisers, diese kostbaren Schätze für die deutsche Abteilung der Pariser Weltausstellung darzulegen, um in dieser „Collection Frédéric le Grand“, wie sie in Paris genannt werden wird, die historischen und Kulturbeziehungen Deutschlands zu Frankreich zu veranschaulichen und die Erinnerung an die Freundschaft, die Friedrich den Großen mit Männern wie Voltaire, Maupertuis, d'Alembert verband, von neuem wachzurufen, zeigt den Geist, in dem Deutschland an dem Friedenswerk dieser Ausstellung mitwirken wird. Schr.“

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 19. Oktober Herr Karl Wilberg in Athen.

Der Verstorbene stand im Alter von vierunddreißig Jahren. Nachdem er in Carl Winters Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg seine Lehrzeit durchgemacht hatte, übernahm er 1887 die von seinem Vater 1857 in Athen begründete gleichnamige Buchhandlung. 1888 wurde ihm der Titel eines königlich griechischen Hofbuchhändlers verliehen. Als dann die Firma widriger Verhältnisse halber liquidieren mußte, trat er 1896 als Teilhaber und Leiter in die kürzlich eröffnete Athener Filiale der Librairie Nilsson in Paris ein, deren Wirkungskreis er in kurzer Zeit durch Thätigkeit und Umsicht und durch sein gewinnendes Wesen ganz bedeutend erweitert hat. Mitten aus rastloser, pflichttreuer Arbeit ist er durch einen vorzeitigen Tod hinweggerissen worden, tief betrauert von seinem großen Kunden- und Freundeskreise; —

am 29. Oktober im dreiundsiebzigsten Lebensjahre Herr Friedrich Schroll, langjähriger, verdienstvoller Leiter der Agentur des Rauhen Hauses in Horn bei Hamburg.

(Sprechsaal.)

Der Kundenrabatt und die preussische Oberrechnungskammer.

Herr Buchhändler Otto Kunze in Forst i/L. sandte der Redaktion d. Bl. das nachfolgend abgedruckte Schreiben des dortigen königlichen Amtsgerichts zur weiteren Bekanntgabe ein:

„Königliches Amtsgericht.

Forst, den 19. Oktober 1899.

„In Folge des Erlasses der Oberrechnungskammer vom 21. v. Mts. werden Sie aufgefordert, binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob Sie zur Gewährung des Rabatts von 10% bereit sind, anderenfalls die Bibliothek-Bücher von einem anderen Buchhändler bezogen werden müßten.

(Namensunterschrift.)

„An den Buchhändler Herrn O. Kunze hier.“